Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)],

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für den Kindergarten und die Primarschule und deren Spezielle Förderung.

§ 2 Schultermine

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Schulferien fest.

[2] Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

§ 3 Schulfreie Tage

[1] Neben den öffentlichen Ruhetagen sind der 2. Januar und der 24. Dezember schulfrei.

[2] An den Nachmittagen vor öffentlichen Ruhetagen wird in der Regel gemäss Stundenplan unterrichtet.

[3] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vor oder nach öffentlichen Ruhetagen einzelne Tage für die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden für schulfrei erklären.

1) SGS 100

§ 4 Schuleinstellungen

[1] Für die Bewilligung von Schuleinstellungen an einzelnen Tagen sind zuständig:

a. die Schulleitung bei ungewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Einzugsgebiet der Schule;
b. der Schulrat bei Anlässen im Einzugsgebiet der Schule;
c. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Anlässen von kantonaler und überkantonaler Bedeutung;
d. der kantonale Krisenstab in Katastrophensituationen.

§ 4a * Schuleinstellungen für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung

[1] Für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung stehen den Schulen bis und mit Schuljahr 2016/17 Schuleinstellungen von maximal 4 Unterrichtshalbtagen pro Schuljahr zur Verfügung.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Schuleinstellungen in Rücksprache mit der Schulleitungskonferenz in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht festlegen.

[3] Für die Bewilligung der nicht von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegten Schuleinstellungen ist der Schulrat auf Antrag der Schulleitung zuständig.

§ 5 * Unterrichtsorganisation

[1] Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 45 Minuten. *

[2] Der tägliche Unterricht beginnt im Rahmen von Blockzeiten um 8 Uhr und endet um 12 Uhr; am Nachmittag endet er spätestens um 16.30 Uhr. Abweichungen, die durch lokale Gegebenheiten bedingt sind, bewilligt der Schulrat. *

[3] Der Vormittagsunterricht besteht aus je 4,6 Lektionen (exkl. Pausen). Darin enthalten ist eine Eingangslektion im Umfang von 0,6 Lektionen. *

[4] In Klassen des 5. und 6. Primarschuljahres kann der Vormittagsunterricht an einzelnen Tagen vor 8 Uhr beginnen und 5 Lektionen umfassen. Diesfalls werden eine oder mehrere Eingangslektionen mit einer oder mehreren Nachmittagslektionen ausgetauscht. *

[5] Eine Nachmittagslektion oder im 5. und 6. Primarschuljahr bei Bedarf eine oder mehrere auf den Nachmittag verschobene Eingangslektionen können aufgeteilt und an den Nachmittagen an andere Lektionen angehängt werden. *

[6] Die Pausenzeit von 33 Minuten am Vormittag kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist spätestens nach 2 Lektionen eine Pause zu legen. *

[7] Alle Lektionen sind für die Erfüllung des Lehrplans einzusetzen. *

[8] Die Schulen organisieren die wöchentliche Unterrichtszeit von Montagmorgen bis und mit Freitagnachmittag. Am Mittwochnachmittag findet in der Regel kein Unterricht statt. *

§ 6 Haus- und Absenzenordnung

[1] Die Schulleitung erlässt eine Haus- und eine Absenzenordnung.

[2] Diese sind vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme zu unterbreiten.

[3] Zur Hausordnung ist zusätzlich die Stellungnahme der Hauswartin oder des Hauswarts einzuholen.

§ 7 Schul- und Büromaterialverwaltung

[1] Die Schul- und Büromaterialverwaltung hat in Bezug auf die Volksschulen insbesondere folgende Aufgaben:

a. den Einkauf, die Lagerung und die Abgabe von Lehrmitteln, Schulmaterialien und Büroartikeln;
b. den Einkauf und den Unterhalt von Kopier-, Büro- und anderen Apparaten;
c. die Führung des Sekretariats der Lehrmittelkommissionen;
d. die Leitung der Budgetkommission der Sekundarschule.

2 Eintritt in den Kindergarten

§ 8 * Stichtage

[1] Kinder, welche bis und mit Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

[2] Als Stichtag gilt:

a. für das Schuljahr 2012/2013 der 15. Mai 2012;
b. für das Schuljahr 2013/2014 der 31. Mai 2013;
c. für das Schuljahr 2014/2015 der 15. Juni 2014;
d. für das Schuljahr 2015/2016 der 30. Juni 2015;
e. für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016;
f. für das Schuljahr 2017/2018 der 31. Juli 2017;
g. für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.

§ 8a * Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten

1 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung um 1 Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

2 Gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um 1 Jahr aufzuschieben.

§ 9 Aufnahmeverfahren

1 Die Schulleitung erhebt bei der Einwohnergemeinde, welche Kinder in den Kindergarten eintreten müssen, und informiert darüber die Erziehungsberechtigten. *

2 Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Eintritt in den Kindergarten an. *

3 Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein und gibt den Erziehungsberechtigten davon schriftlich Kenntnis.

4 Erziehungsberechtigte, deren Kinder einen privaten Kindergarten besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung. *

§ 10 * Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

1 Erziehungsberechtigte, die ihr Kind den Kindergarten anstatt in der Wohngemeinde in der Tagesaufenthaltsgemeinde besuchen lassen möchten, stellen ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat der Wohnortgemeinde. *

2 Der Gemeinderat bewilligt das Gesuch, den Kindergarten in der Tagesaufenthaltsgemeinde zu besuchen, sofern: *

a. * in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015[2)] zur Verfügung steht,

b. * das Kind während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche in der Tagesaufenthaltsgemeinde von einer verantwortlichen Person oder Einrichtung betreut wird,

c. * die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient und

d. * die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse erfordert.

2) SGS 852

[3] Der Gemeinderat der Wohnortgemeinde informiert umgehend die Schulleitung der Tagesaufenthaltsgemeinde, sofern in der Wohnortgemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss Abs. 2 Bst. a zur Verfügung steht. *

[4] Der Gemeinderat klärt gegebenfalls die Bedingungen gemäss Abs. 2 Bst. b–d ab. *

[5] Der Gemeinderat beachtet bei seiner Entscheidung das Wohl des Kindes. *

[6] Der Gemeinderat der Wohnortgemeinde informiert die Schulleitung der Tagesaufenthalts- und Wohnortgemeinde sowie den Gemeinderat der Tagesaufenthaltsgemeinde über seinen Entscheid. *

[7] Wird das Gesuch bewilligt, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohnortgemeinde ab. *

[8] Das Schulgeld, das die Wohngemeinde an die Tagesaufenthaltsgemeinde entrichtet, darf 80 % des im Regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen, der pro Schuljahr für den ausserkantonalen Besuch des Kindergartens erhoben wird. *

§ 10a * Besuch der Spitalschule

[1] Kinder, die sich länger als 5 Werktage im Universitätskinderspital beider Basel bzw. länger als 3 Werktage in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel aufhalten, besuchen in der Regel die interne Schule, sofern ihr Gesundheitszustand einen Schulbesuch zulässt.

[2] Die Kosten gehen zulasten der Einwohnergemeinden.

[3] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen für die Gemeinden ab. Dabei gelten folgende Ansätze:

a. Universitätskinderspital beider Basel:
   1. Stundenansatz CHF 120.–;
   2. jährliches Kostendach für die gesamte Primarstufe CHF 120'000.–;

b. Universitäre Psychiatrische Klinik Basel:
   1. Stundenansatz CHF 165.–;
   2. jährliches Kostendach für die gesamte Primarstufe CHF 100'000.–.

[4] Die Kosten im Vorjahr werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

3 Übertritt in die Primarschule

§ 11 * …

§ 12 Übertrittsverfahren

[1] Die Schulleitung des Kindergartens meldet die Kinder für den Übertritt in die Primarschule bei deren Schulleitung.

[2] Die Schulleitung der Primarschule teilt die Kinder in Klassen ein und gibt den Erziehungsberechtigten davon schriftlich Kenntnis.

[3] Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung.

§ 13 * Verzögerter Übertritt in die Primarschule

[1] Die Schulleitung des Kindergartens kann in Ausnahmefällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Wiederholung des 2. Kindergartenjahres bewilligen.

§ 14 Vorzeitiger Übertritt in die Primarschule

[1] Erziehungsberechtigte, welche den Schuleintritt ihres Kindes um 1 Jahr vorverlegen wollen, holen bei der Lehrerin oder dem Lehrer des Kindergartens eine schriftliche Empfehlung ein.

[2] Gestützt auf diese oder aufgrund der Abklärung einer vom Kanton anerkannten Fachstelle stellen sie bei der Schulleitung der Primarschule ein schriftliches Gesuch für einen vorzeitigen Übertritt ihres Kindes in die Primarschule. *

[3] Ablehnende Entscheide eröffnet die Schulleitung der Primarschule den Erziehungsberechtigten schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 15 * Zuweisung in die Einführungsklasse ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

[1] Erziehungsberechtigte, deren Kind ohne ihr Einverständnis allenfalls aufgrund einer Begutachtung des Schulpsychologischen Dienstes der Einführungsklasse zugewiesen wird, erhalten von der Schulleitung der Primarschule einen schriftlich begründeten Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 16 * Schulbesuch am Tagesaufenthaltsort

[1] Erziehungsberechtigte, die ihr Kind die Primarschule anstatt in der Wohngemeinde in der Tagesaufenthaltsgemeinde besuchen lassen möchten, stellen ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat der Wohnortgemeinde. *

[2] Der Gemeinderat bewilligt das Gesuch, die Primarschule in der Tagesaufenthaltsgemeinde zu besuchen, sofern: *

a. * in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015[3)] zur Verfügung steht,

3) SGS 852

b. * das Kind während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche in der Tagesaufenthaltsgemeinde von einer verantwortlichen Person oder Einrichtung betreut wird,

c. * die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient und

d. * die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse erfordert.

3 Der Gemeinderat der Wohnortgemeinde informiert umgehend die Schulleitung der Tagesaufenthaltsgemeinde, sofern in der Wohnortgemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss Abs. 2 Bst. a zur Verfügung steht. *

4 Der Gemeinderat klärt gegebenfalls die Bedingungen gemäss Abs. 2 Bst. b–d ab. *

5 Der Gemeinderat beachtet bei seiner Entscheidung das Wohl des Kindes. *

6 Der Gemeinderat der Wohnortgemeinde informiert die Schulleitung der Tagesaufenthalts- und Wohnortgemeinde sowie den Gemeinderat der Tagesaufenthaltsgemeinde über seinen Entscheid. *

7 Wird das Gesuch bewilligt, melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der Schulleitung ihrer Wohnortgemeinde ab. *

8 Das Schulgeld, das die Wohngemeinde an die Tagesaufenthaltsgemeinde entrichtet, darf 80 % des im Regionalen Schulabkommen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen, der pro Schuljahr für den ausserkantonalen Besuch der Primarschule erhoben wird. *

§ 16a * Besuch der Spitalschule

1 Kinder, die sich länger als 5 Werktage im Universitätskinderspital beider Basel bzw. länger als 3 Werktage in der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel aufhalten, besuchen in der Regel die interne Schule, sofern ihr Gesundheitszustand einen Schulbesuch zulässt.

2 Die Kosten gehen zulasten der Einwohnergemeinden.

3 Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen für die Gemeinden ab. Dabei gelten folgende Ansätze:

a. Universitätskinderspital beider Basel:
   1. Stundenansatz CHF 120.–;
   2. jährliches Kostendach für die gesamte Primarstufe CHF 120'000.–;

b. Universitäre Psychiatrische Klinik Basel
   1. Stundenansatz CHF 165.–;
   2. jährliches Kostendach für die gesamte Primarstufe CHF 100'000.–.

4 Die Kosten im Vorjahr werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

4 Klassenbildung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Einzugsgebiet

[1] In Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten oder Primarschulhäusern gilt in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet.

[2] Bei der Bildung von Kleinklassen gilt die ganze Gemeinde als Einzugsgebiet.

§ 18 Bildung von Parallelklassen

[1] Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

§ 19 Kleinklassen

[1] Eine Kleinklasse darf nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an ohne Doppelzählungen mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

§ 20 Doppelzählung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

[1] Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Primarschule noch nicht 3 Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, werden bei der Klassenbildung ab dem 6. fremdsprachigen Kind pro Klasse doppelt gezählt.

[2] Das Auslösen der Doppelzählung durch die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler wird beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule sowie beim Wechsel in die 4. Primarschulklasse durch die Schulleitung überprüft.

[3] Ausnahmeregelungen werden zwischen dem Schulträger und dem Amt für Volksschulen vereinbart. *

§ 20a * Klassen mit erweitertem Musikunterricht

[1] Klassen mit erweitertem Musikunterricht können gebildet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Stufenlehrplan der Primarschule erfüllt sind und wenn dafür eine Bewilligung des Amts für Volksschulen vorliegt.

§ 20b * Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern der Einführungsklassen

[1] Die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 2. Jahr der Einführungsklasse in die 2. Primarklasse eintreten werden, kann bei der Bildung der 1. Klassen berücksichtigt werden.

§ 21 Verfahren, Zuständigkeiten

[1] Die Schulleitung unterbreitet dem Schulrat den Klassenbildungsplan zur Genehmigung. Das Amt für Raumplanung stellt dafür die nötigen Planungsunterlagen zur Verfügung.

[2] Über Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Klassen-, Kurs- oder Abteilungsbildung entscheidet nach Kostengutsprache des Gemeinderats das Amt für Volksschulen auf Antrag des Schulrats. *

[3] … *

4.2 Kindergarten

§ 22 Altersgemischte Klassen

[1] Im Kindergarten sind altersgemischte Klassen zu führen.

§ 23 Unterbestand von Klassen

[1] Sinkt die Klassengrösse auf 12 Schülerinnen und Schüler oder darunter, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen.

4.3 Primarschule

§ 24 Kurs-, Abteilungs- und Klassengrössen

[1] Im Textilen und Technischen Gestalten sowie im Musikalischen Grundkurs beträgt die Mindestzahl 6 und die Höchstzahl 13 Schülerinnen und Schüler pro Kurs oder Abteilung. *

[2] Sinkt die Klassengrösse bei einstufigen Klassen auf 13 Schülerinnen und Schüler oder darunter, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen.

[3] Sinkt die Klassengrösse bei einstufigen Einführungs- oder Kleinklassen auf 7 Schülerinnen und Schüler, ist eine Pensenreduktion vorzunehmen. *

[4] In Einführungs- und Kleinklassen beträgt die maximale Abteilungsgrösse im Textilen und im Technischen Gestalten sowie im Musikalischen Grundkurs 9 Schülerinnen und Schüler. *

§ 25 Mehrjahrgangsklassen

[1] Für Schulen mit 100 oder weniger Schülerinnen und Schülern gelten folgende Klassenzahlen: *

a. *	bis 20 Schülerinnen und Schüler	1 Klasse;
b. *	21–40 Schülerinnen und Schüler	2 Klassen;
c. *	41–60 Schülerinnen und Schüler	3 Klassen;
d. *	61–80 Schülerinnen und Schüler	4 Klassen;
e. *	81–100 Schülerinnen und Schüler	5 Klassen;

f. * 101 und mehr Schülerinnen und Schüler 6 Klassen.

2 … *

3 … *

3 bis … *

4 … *

5 Unterrichtsorganisation *

5.1 Allgemeine Bestimmungen *

§ 26 * …

§ 27 Rhythmisierung des Unterrichts *

1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten pro Schulwoche Unterricht: *

a. * im Kindergarten an 5 Vormittagen und 1–2 Nachmittagen;

b. * in der Primarschule an 5 Vormittagen und 1–3 Nachmittagen.

2 Im Kindergarten ist im Anschluss an die Eingangslektion eine andere Rhythmisierung als mit 45-Minuten-Lektionen üblich. *

3 An der Primarschule wird der Unterricht mit 45-Minuten-Lektionen sowie am Vormittag zusätzlich mit einer Eingangslektion rhythmisiert. *

§ 28 Zusatzangebote der Einwohnergemeinden

1 Die Einwohnergemeinden können ausserhalb des regulären Unterrichts auf ihre Kosten zusätzliche Angebote am Kindergarten und an der Primarschule einrichten. *

2 Der Besuch dieser Angebote ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

5.2 Kindergarten

§ 29 Unterrichtsbeginn

1 Der Besuch der Eingangslektion ist für jedes Kind freiwillig. *

2 Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder, welche die Eingangslektion nutzen, kann im Rahmen der Eingangslektion individuell gestaltet werden. *

§ 30 * Wöchentliche Unterrichtszeit *

1 Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler: *

a. * im 1. Kindergartenjahr 22–23 Lektionen;

b. * im 2. Kindergartenjahr 22,5–25 Lektionen.

[2] Falls die Schülerinnen und Schüler die freiwillige Eingangslektion ganz oder teilweise besuchen, erhöht sich ihre wöchentliche Unterrichtszeit: *

a. * im 1. Kindergartenjahr auf bis 26 Lektionen;

b. * im 2. Kindergartenjahr auf bis 28 Lektionen.

§ 31 * Lektionendeputat *

[1] Der Schule stehen für jede Kindergartenklasse einschliesslich Abteilungsunterricht und Eingangslektion wöchentlich 28 Lektionen zur Verfügung. *

5.3 Primarschule

§ 32 Wöchentliche Unterrichtszeit

[1] Die wöchentliche Unterrichtszeit ohne kirchlichen Religionsunterricht beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen: *

a. * in der 1. und 2. Klasse 26 Lektionen;

b. * in der 3. und 4. Klasse 29 Lektionen;

c. * in der 5. und 6. Klasse 30 Lektionen.

[2] Wird der kirchliche Religionsunterricht innerhalb des regulären Stundenplans angeboten, erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit um 1 Lektion. *

[3] … *

§ 32a * Lektionendeputat

[1] Der Schule steht für Primar- und Kleinklassen einschliesslich Abteilungsunterricht folgende wöchentliche Lektionenzahl zur Verfügung:

a. 1. und 2. Klasse 33 Lektionen;

b. 3. und 4. Klasse 36 Lektionen;

c. 5. Klasse 35 Lektionen;

d. 6. Klasse 34 Lektionen.

[2] Für mehrstufige Primar- und Kleinklassen gilt die Lektionenzahl der beteiligten Klassenstufe mit dem höchsten Lektionendeputat.

[3] Die Schulleitung kann für mehrstufige Primar- und Kleinklassen beim Schulrat folgende Zusatzlektionen beantragen:

a. 2-stufige Klassen 1 Lektion;

b. 3-stufige Klassen 2 Lektionen;

c. 4-stufige Klassen 3 Lektionen;

d. 5-stufige Klassen 4 Lektionen;

e. 6-stufige Klassen 5 Lektionen.

[4] Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb des regulären Stundenplans erteilt wird, kann die Schulleitung beim Schulrat für mehrstufige Primar- und Kleinklassen folgende Zusatzlektionen beantragen:

a. mehrstufige Klassen mit 1 Fremdsprache 1 Lektion;
b. mehrstufige Klassen mit 2 Fremdsprachen 2 Lektionen.

§ 33 * …

§ 34 * …

6 Spezielle Förderung

6.1 Abklärung

§ 35 Fachstellen

[1] Im Rahmen der Speziellen Förderung führen folgende Fachstellen Abklärungen durch:

a. der Schulpsychologische Dienst;
b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst;
c. die Logopädischen Dienste;
d. die Vorschulheilpädagogischen Dienste.

§ 36 Unentgeltlichkeit

[1] Unentgeltlich sind:

a. die Abklärungen und Beratungen des Schulpsychologischen Dienstes;
b. die Abklärungen und Beratungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, soweit sie Schulfragen betreffen;
c. die Abklärungen, Beratungen und die entsprechenden Massnahmen der logopädischen und vorschulheilpädagogischen Dienste.

6.2 Kleinklassen, Integrative Schulungsform

§ 37 Einführungsklasse

[1] Die Einführungsklasse bereitet Schülerinnen und Schüler während 2 Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor.

[2] Sie wird in der Regel als altersgemischte Kleinklasse geführt.

[3] Der Besuch der Einführungsklasse zählt als 1 Schuljahr.

§ 38 Kleinklasse

[1] Der Kleinklassenunterricht im Kindergarten besteht in der Regel aus einer heilpädagogischen Förderung an 1 oder mehreren Halbtagen pro Schulwoche.

[2] Die Kleinklassen an der Primarschule werden in der Regel als altersgemischte Lerngruppen für die 2. und 3. sowie für die 4. und 5. Klasse geführt.

§ 39 Integrative Schulungsform in der Primarschule *

[1] Werden Schülerinnen und Schüler anstatt in einer Kleinklasse im Rahmen der Integrativen Schulungsform heilpädagogisch gefördert, so stehen dafür folgende Zusatzlektionen zur Verfügung:

a. bei 1 oder 2 geförderten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse 4–6 Lektionen;
b. für jede weitere geförderte Schülerin und jeden weiteren geförderten Schüler in einer Klasse 2 Lektionen.

6.3 Förderunterricht

§ 40 Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

[1] Der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und/oder mathematischen Bereich (ehemals Legasthenie und Dyskalkulie) findet in der Regel in einer Gruppe von 2 bis 4 Kindern statt.

[2] Die Aufnahme des Förderunterrichts setzt eine fachliche Abklärung voraus. Für die Abklärung und die Aufnahme des Förderunterrichts ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.

[3] In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag einer Fachstelle Einzelförderung bewilligen.

[4] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann die Gesamtzahl der Lektionen nach oben begrenzen.

§ 41 * …

§ 42 * Förderung besonderer kognitiver, musischer oder sportlicher Leistungsfähigkeit

[1] Bei vermuteter besonderer Leistungsfähigkeit von Primarschülerinnen und Primarschülern im kognitiven oder musischen Bereich richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um Abklärung an die Schulleitung, welche das Gesuch nach ihrer Zustimmung an das Amt für Volksschulen weiter leitet.

[2] Das Amt für Volksschulen bestimmt im Einzelfall eine Fachperson oder eine Fachstelle mit speziellen Kenntnissen, die mit der Abklärung beauftragt wird. Die Kosten der Abklärung trägt der Kanton.

[3] Bei durch das Amt für Volksschulen bestätigter Leistungsfähigkeit richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch für eine besondere Form des Schulbesuchs an die zuständige Schulleitung, die für eine allfällige Kostengutsprache des Gemeinderates besorgt ist.

[4] Das Amt für Volksschulen kann zusätzlich Lektionen für die gruppenweise Förderung von Kindern mit besonders kognitiven Leistungsfähigkeiten bewilligen, sofern die Kostengutsprache des Gemeinderates vorliegt.

[5] Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit finden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004[4)] über die Förderung von sportbegabten Jugendlichen Anwendung.

6.4 Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern

§ 43 Grundsatz

[1] Neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen.

[2] Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden oder fehlenden Deutschkenntnissen haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet, Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige.

[3] Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in einen Kurs in Deutsch als Zweitsprache, in einen Intensivkurs in Deutsch oder in eine Integrationsklasse.

§ 44 Kurse in Deutsch als Zweitsprache

[1] Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen im Kindergarten und an der Primarschule Kurse in Deutsch als Zweitsprache, welche in Gruppen von 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

[2] Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

[3] Die Kurse können im Kindergarten während 2 und anschliessend an der Primarschule während 3 weiterer Schuljahre besucht werden.

[4] Pro Kurs stehen pro Schulwoche 2 Lektionen zur Verfügung.

4) SGS 640.51

§ 45 Intensivkurs in Deutsch als Zweitsprache

[1] Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen im Kindergarten und an der Primarschule einen Intensivkurs in Deutsch, der in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern erteilt wird. Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen.

[2] Der Intensivkurs umfasst pro Schulwoche:

a.	im Kindergarten	4 Lektionen;
b.	in der 1. und 2. Klasse der Primarschule	4 bis 6 Lektionen;
c.	in der 3. bis 5. Klasse der Primarschule	4 bis 8 Lektionen.

[3] Er dauert längstens 1 Jahr.

[4] Im Anschluss an den Intensivkurs können die Schülerinnen und Schüler während 3 Schuljahren Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

§ 46 Integrationsklassen an der Primarschule

[1] An der Primarschule können für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse in Form von Kleinklassen Integrationsklassen gebildet werden.

[2] Der Besuch einer Integrationsklasse dauert in der Regel 1 Jahr. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

[3] Die Schülerinnen und Schüler von Integrationsklassen nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten am Unterricht anderer Klassen ihrer Schule teil.

[4] Nach Abschluss der Integrationsklasse können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für maximal 3 weitere Schuljahre Kurse in Deutsch als Zweitsprache besuchen.

[5] Schulstufenübergreifende Modelle zusammen mit der Sekundarschule sind möglich.

§ 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur

[1] Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

[2] Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen. *

[3] Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

[4] ... *

7 Aufgaben der Schulen

7.1 Schulprogramm

§ 48 Inhalt

[1] Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

[2] Das Schulprogramm enthält insbesondere:

a. das pädagogische Konzept der Schule;
b. die Organisation der Schule;
c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
k. * die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
l. * das Medienkonzept unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung der Gemeinde.

7.2 Interne Evaluation

§ 49 Zielsetzung

[1] Die Schulen führen selber regelmässig eine interne Evaluation über die Qualität ihrer Arbeit durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

§ 50 Inhalt

[1] Die interne Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

a. die Überprüfung des Schulprogramms und dessen Realisierung;
b. den Unterricht der Lehrerinnen und Lehrer;
c. die im Unterricht erzielten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
d. die Arbeit der Schulleitung.

§ 51 Durchführung

[1] Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, das nichtunterrichtende Schulpersonal, die Behörden und die abnehmenden Schulen und Institutionen werden in angemessener Form in die interne Evaluation einbezogen.

[2] Die Schulleitung führt die interne Evaluation im Auftrag des Schulrats durch.

[3] Das System der internen Evaluation wird im Rahmen des Schulprogramms durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent festgelegt.

[4] Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrats aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um.

7.3 Externe Evaluation

§ 52 Zielsetzung

[1] Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation und wird auf diese abgestimmt.

[2] Die externe Evaluation bezweckt insbesondere:

a. die Überprüfung und Bewertung des Verfahrens der internen Evaluation;
b. die Vermittlung einer fachlichen Aussensicht zu den vereinbarten Evaluationsbereichen;
c. die Vermittlung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung der Schule;
d. die Beschaffung von Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des kantonalen Bildungssystems.

§ 53 Inhalt

[1] Die externe Evaluation nimmt insbesondere Bezug auf:

a. die im Schulprogramm und den Lehrplänen gesetzten Lern- und Ausbildungsziele;
b. die Unterrichtsqualität;
c. die im Unterricht erreichten Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler;
d. die stufenspezifischen Aspekte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler;
e. die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Behörden;
f. die Verwendung der finanziellen Mittel;
g. die Integration der Genderthematik als Querschnittsaufgabe.

§ 54 Durchführung

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige Durchführung der externen Evaluation verantwortlich und bestimmt die Evaluationsbereiche. Die Schulen haben das Recht, einen Evaluationsbereich selber festzulegen.

[2] Die externe Evaluation wird von interdisziplinär zusammengesetzten Evaluationsteams durchgeführt, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt werden.

[3] Das Evaluationsteam legt in Absprache mit der Schulleitung den Ablauf der externen Evaluation fest.

[4] Nach der Durchführung verfasst das Evaluationsteam zuhanden des Schulrats, der Schulleitung und des Amtes für Volksschulen einen Bericht, der seine Beobachtungen, eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung enthält. Das Amt für Volksschulen und das Evaluationsteam haben kein Weisungsrecht gegenüber der Schule.

8 Schulbeteiligte

8.1 Schülerinnen und Schüler

§ 55 Beurlaubungen

[1] Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

[2] Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

a. bis zu 1 Tag die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer;
b. ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien die Schulleitung;
c. bei mehr als 2 Wochen der Schulrat auf Antrag der Schulleitung,

[3] Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 56 Dispensation vom Unterricht

[1] Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

[2] Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

8.2 Erziehungsberechtigte

§ 57 Unterrichtsbesuche

[1] Die Erziehungsberechtigten können nach vorheriger Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

§ 58 Elternabende

[1] Die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler einer Klasse können von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Durchführung eines Elternabends verlangen.

§ 59 Informationspflicht

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.

8.3 Lehrerinnen und Lehrer

§ 60 Zusammensetzung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

[1] Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent setzt sich aus allen an der Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrern zusammen.

[2] Religionslehrerinnen und -lehrer sowie Lehrbeauftragte, welche Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents mit beratender Stimme teil.

§ 61 Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

[1] Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er nimmt zuhanden des Schulrates Stellung zur Organisation der Schulleitung.
b. Er arbeitet unter der Federführung der Schulleitung das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus.
c. Er wählt die Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat.
d. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule Stellung.

§ 62 Geschäftsordnung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents

[1] Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

[2] Dieses regelt insbesondere:

a. die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
b. weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;

c. die Leitung und das Protokoll;
d. den allfälligen Beizug weiterer Personen, insbesondere des nichtunterrichtenden Schulpersonals;
e. die Wahl der Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat.

9 Leitung und Aufsicht

9.1 Schulleitung

§ 63 Amtsauftrag

[1] Die Schulleitungen haben folgenden Auftrag:

a. Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig.
b. Sie beteiligen die Lehrerinnen und Lehrer an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen.
c. Sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen.
d. Sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen.
e. Sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

[2] Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

[3] Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

§ 64 Organisation, Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

[2] Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

[3] … *

[4] Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

§ 65 Pflichtenheft

[1] Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

a. Sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu.
b. Sie genehmigt die Stundenpläne,
c. Sie besucht die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht.
d. Sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten.
e. Sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf.
f. Sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung.
g. Sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch.
h. Sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um.
i. Sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei.
j. Sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht.
k. Sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen.
l. Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.
m. Sie kann Schülerinnen und Schüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben.
n. Sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab.
o. Sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülerinnen und Schülern.
p. Sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Schule und führt die Budgetkontrolle.
q. Sie leitet das Sekretariat der Schule.
r. Sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.

[2] Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Schulen ergänzt werden.

§ 66 * Schulleitungskonferenz

[1] Die Schulleitungen der Primarstufe sowie die Schulleitungen der Sonderschuleinrichtungen bilden eine Schulleitungskonferenz.

[2] Die Schulleitungen der Sonderschulen und Einrichtungen der Sonderschulung geniessen ein permanentes Gastrecht.

[3] Sie dient der Zusammenarbeit und der Orientierung der Schulleitungen zu geplanten und laufenden Aktivitäten und hat folgende Aufgaben:

a. Sie nimmt zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die Primarstufe betreffenden Erlassen Stellung.
b. Sie wählt einen Konferenzvorstand, der aus maximal 7 Mitgliedern besteht. Dabei beachtet sie eine regional angemessene Vertretung in Anlehnung an die Sekundarschulkreise.
c. Sie erlässt eine Geschäftsordnung, welche durch den Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen im Amt für Volksschulen genehmigt wird, wobei mindestens 4 Konferenzen im Jahr vorgesehen sind.

[4] Eine Vertretung des Amtes für Volksschulen nimmt an den Konferenzen teil.

[5] Der Konferenzvorstand hat folgende Aufgaben:

a. Er orientiert die Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten und unterstützt sie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen bei der operativen Unsetzung des Bildungsauftrags.
b. Er bestimmt ein Präsidium aus maximal 3 seiner Vorstandsmitglieder.
c. Er teilt seinen Mitgliedern die ihm zu Verfügung stehende Schulleitungszeit als Entlastungslektionen zu Lasten des Kantons zu.

9.2 Schulrat

§ 67 Aufgaben

[1] Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Gemeinderats.
b. Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
c. Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag.

§ 68 Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer

[1] Die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulrat besteht aus 1–2 Personen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 69 Unterrichtsbesuche

[1] Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchzuführen.

[2] Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

9.3 Amt für Volksschulen

§ 70 Aufgaben

[1] Das Amt für Volksschulen ist zuständig für alle Belange der Primarstufe, die durch Gesetz und die Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind. *

[2] Es hat insbesondere folgende Aufgaben: *

a. die Beratung der Schulräte und Schulleitungen;
b. die Genehmigung der Ausnahmen der Klassen- und Kursbildung der Primarstufe;
c. die Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen und der privaten Schulung auf der Primarstufe;
d. die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Handen des Schulrats;
e. das Führen von jährlichen Betriebsgesprächen mit den Schulleitungen;
f. die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und des nicht unterrichtenden Schulpersonals;
g. die Antragsstellung zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Handen des Bildungsrates;
h. die Koordination der Inhalte der Schulfächer, der fachübergreifenden Themen und der überfachlichen Kompetenzen;
i. die Koordination der kantonalen Leistungstests (Checks) und die Durchführung der Übertrittsprüfung;
j. die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern, insbesondere TimeOut;
k. die Einsetzung der Fachpersonen und Mentorinnen und Mentoren auf Antrag der Schulleitung sowie der Expertinnen und Experten für die Begleitung von Sachgeschäften;
l. die Sicherstellung und Begleitung von Prozess-, Themen- und Betriebsevaluationen;
m. die Kontrolle der Einhaltung von den kantonalen Regelungen;
n. den Erlass von Reglementen für die Schulen nach Rücksprache mit dem Schulträger;
o. die Steuerung, Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung der Speziellen Förderung;

p. die Festlegung der Leitungszeit der Schulleitungen und deren Überprüfung alle 2 Jahre.

[3] Über Ausnahmen in Bezug auf Regelungen in dieser Verordnung entscheidet das Amt für Volksschulen nach Rücksprache mit dem Schulträger. *

10 Disziplinarwesen

§ 71 * Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

[1] Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

a. mündliche Ermahnung;
b. zusätzliche Hausaufgaben;
c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
g. * ...
h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

[2] Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichts, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

[3] Die Massnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.

§ 72 * Massnahmen der Schulleitung

[1] Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
b. befristeter Ausschluss vom Unterricht;
c. Versetzung in eine andere Klasse;
d. * Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 72a * Massnahmen des Schulrates

1 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Dabei gilt:

a. Der befristete Schulausschluss mittels Besuch von TimeOut bedarf der vorgängigen Kostengutsprache durch den Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers.

b. Die Tagespauschale von TimeOut zulasten der Gemeinde beträgt CHF 160.–. Sie wird gemäss Rechenlegung zweier Jahre periodisch überprüft.

c. Die Transportkosten zum TimeOut gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. Sie können von der Gemeinde mitgetragen werden.

d. * Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an.

2 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen. *

§ 72b * Verhältnismässigkeit

1 Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

2 Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 72c * Rechtliches Gehör

1 Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 71 Abs. 1 Bst. d–h, § 72 und § 72a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

2 Vor der Verfügung von Disziplinarmassnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 72 und § 72a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

11 Schlussbestimmungen

§ 73 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

a. Verordnung vom 22. Februar 2000[5)] über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs;

5) GS 33.1153

b. Schulordnung vom 4. Dezember 1984[6] für die Volksschulen und IV-Sonderschulen;
c. Reglement vom 14. März 2000[7] über die Bildung von Klassen, Kursen und Abteilungen an den Volksschulen (Klassenbildungsreglement);
d. Verordnung vom 3. Juli 1973[8] über die Behandlung von Sprachgebrechen;
e. Reglement vom 6. Januar 1939[9] betreffend die Lehrvikariate;
f. Regierungsratverordnung vom 8. Mai 1984[10] über die Pflichten und Rechte der Kindergarteninspektorin.

§ 73a * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. August 2011

1 Für das Schuljahr 2011/2012 gelten die §§ 8, 9, 13 und 31 in der Fassung vom 13. Mai 2003[11], § 30 in der Fassung vom 10. Januar 2006[12].

§ 73b * Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Oktober 2011

1 An Primarschulen (inkl. Kleinklassen) mit umfassenden Blockzeiten beträgt die
wöchentliche Unterrichtszeit:

a.	im Schuljahr 2012/13 in der 4. und 5. Klasse	26–27 Lektionen;
b.	im Schuljahr 2013/14 in der 5. Klasse	26–27 Lektionen.

2 An Primarschulen (inkl. Kleinklassen) ohne umfassende Blockzeiten beträgt die
wöchentliche Unterrichtszeit ohne Religionsunterricht:

a. im Schuljahr 2012/13 in der 4. Klasse mindestens 25 Lektionen und in der 5. Klasse mindestens 26 Lektionen;
b. im Schuljahr 2013/14 in der 5. Klasse mindestens 26 Lektionen.

3 An Schulen mit oder ohne umfassende Blockzeiten beträgt die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht:

a.	im Schuljahr 2012/13 für die 4. und 5. Klasse	31 Lektionen;
b.	im Schuljahr 2013/14 für die 5. Klasse	31 Lektionen.

§ 74 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

6) GS 28.776
7) GS 33.1187
8) GS 25.157
9) GS 18.281
10) GS 28.547
11) GS 34.947
12) GS 35.857

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.05.2003	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.0947
09.11.2004	01.08.2004	§ 41	aufgehoben	GS 35.271
09.11.2004	01.08.2005	§ 47 Abs. 4	aufgehoben	GS 35.290
10.01.2006	01.08.2006	§ 5	totalrevidiert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 10	totalrevidiert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 14 Abs. 2	geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 15	totalrevidiert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 16	totalrevidiert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 20 Abs. 3	eingefügt	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 20a	eingefügt	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 20b	eingefügt	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 21 Abs. 2	geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 21 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 24 Abs. 3	eingefügt	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 24 Abs. 4	eingefügt	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 25 Abs. 2	aufgehoben	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 25 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 26 Abs. 2	aufgehoben	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 26 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 28 Abs. 1	geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 30	totalrevidiert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 39	Titel geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 42	totalrevidiert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 47 Abs. 2	geändert	GS 35.857
10.01.2006	01.08.2006	§ 70 Abs. 3	eingefügt	GS 35.857
02.12.2008	01.02.2009	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 36.846
02.12.2008	01.02.2009	§ 10 Abs. 5	geändert	GS 36.846
02.12.2008	01.02.2009	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 36.846
02.12.2008	01.02.2009	§ 16 Abs. 5	geändert	GS 36.846
17.05.2011	01.08.2011	§ 71	totalrevidiert	GS 37.537
17.05.2011	01.08.2011	§ 72	totalrevidiert	GS 37.537
17.05.2011	01.08.2011	§ 72a	eingefügt	GS 37.537
17.05.2011	01.08.2011	§ 72b	eingefügt	GS 37.537
17.05.2011	01.08.2011	§ 72c	eingefügt	GS 37.537
16.08.2011	01.09.2011	§ 8	totalrevidiert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 8a	eingefügt	GS 37.630

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.08.2011	01.09.2011	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 9 Abs. 4	geändert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 11	aufgehoben	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 13	totalrevidiert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 30 Abs. 1	geändert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 31	totalrevidiert	GS 37.630
16.08.2011	01.09.2011	§ 73a	eingefügt	GS 37.630
25.10.2011	01.08.2012	§ 25 Abs. 3 bis	eingefügt	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 25 Abs. 4	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 26 Abs. 1, Bst. 2.	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 33	totalrevidiert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 34 Abs. 1	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 34 Abs. 2, Bst. c.	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 34 Abs. 2, Bst. d.	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 34 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 34 Abs. 3, Bst. c.	geändert	GS 37.661
25.10.2011	01.08.2012	§ 73b	eingefügt	GS 37.661
13.03.2012	01.08.2012	§ 4a	eingefügt	GS 37.860
04.12.2012	01.01.2013	§ 72 Abs. 1, Bst. d.	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 72a Abs. 1, Bst. d.	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 72a Abs. 2	geändert	wg. GS 37.1145
11.06.2013	01.08.2014	§ 71 Abs. 1, Bst. g.	aufgehoben	wg. GS 38.147
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 4	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 5	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 6	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 7	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 5 Abs. 8	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 24 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 24 Abs. 4	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 1, Bst. f.	eingefügt	GS 38.0192

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 3 bis	aufgehoben	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 25 Abs. 4	aufgehoben	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	Titel 5	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	Titel 5.1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 26	aufgehoben	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 27	Titel geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 27 Abs. 1, Bst. a.	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 27 Abs. 1, Bst. b.	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 27 Abs. 2	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 27 Abs. 3	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 28 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 29 Abs. 2	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30	Titel geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30 Abs. 1, Bst. a.	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30 Abs. 1, Bst. b.	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30 Abs. 2	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 30 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 31	Titel geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 31 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32 Abs. 2	geändert	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32 Abs. 3	aufgehoben	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 32a	eingefügt	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 33	aufgehoben	GS 38.0192
18.06.2013	01.08.2015	§ 34	aufgehoben	GS 38.0192
08.07.2014	01.08.2014	§ 66	totalrevidiert	GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 70 Abs. 1	geändert	GS 2014.073
08.07.2014	01.08.2014	§ 70 Abs. 2	geändert	GS 2014.073
22.12.2015	01.01.2016	§ 48 Abs. 2, Bst. k.	geändert	GS 2015.096
22.12.2015	01.01.2016	§ 48 Abs. 2, Bst. l.	eingefügt	GS 2015.096
21.06.2016	01.01.2015	§ 10a	eingefügt	GS 2016.023
21.06.2016	01.01.2015	§ 16a	eingefügt	GS 2016.023
23.08.2016	01.08.2016	§ 64 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016.036
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 2017.088

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 2, Bst. a.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 2, Bst. b.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 2, Bst. c.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 2, Bst. d.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 3	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 4	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 5	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 6	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 7	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 10 Abs. 8	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 2, Bst. a.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 2, Bst. b.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 2, Bst. c.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 2, Bst. d.	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 3	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 4	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 5	geändert	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 6	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 7	eingefügt	GS 2017.088
19.12.2017	01.01.2018	§ 16 Abs. 8	eingefügt	GS 2017.088

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.05.2003	01.08.2003	Erstfassung	GS 34.0947
§ 4a	13.03.2012	01.08.2012	eingefügt	GS 37.860
§ 5	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.857
§ 5 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 2	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 3	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 4	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 5	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 6	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 7	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 5 Abs. 8	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 8	16.08.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.630
§ 8a	16.08.2011	01.09.2011	eingefügt	GS 37.630
§ 9 Abs. 1	16.08.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.630
§ 9 Abs. 2	16.08.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.630
§ 9 Abs. 4	16.08.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.630
§ 10	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.857
§ 10 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 10 Abs. 2	02.12.2008	01.02.2009	geändert	GS 36.846
§ 10 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 10 Abs. 2, Bst. a.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10 Abs. 2, Bst. b.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10 Abs. 2, Bst. c.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10 Abs. 2, Bst. d.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10 Abs. 3	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 10 Abs. 4	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 10 Abs. 5	02.12.2008	01.02.2009	geändert	GS 36.846
§ 10 Abs. 5	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 10 Abs. 6	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10 Abs. 7	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10 Abs. 8	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 10a	21.06.2016	01.01.2015	eingefügt	GS 2016.023
§ 11	16.08.2011	01.09.2011	aufgehoben	GS 37.630
§ 13	16.08.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.630
§ 14 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.857
§ 15	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.857
§ 16	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.857
§ 16 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 16 Abs. 2	02.12.2008	01.02.2009	geändert	GS 36.846
§ 16 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 16 Abs. 2, Bst. a.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16 Abs. 2, Bst. b.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16 Abs. 2, Bst. c.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16 Abs. 2, Bst. d.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16 Abs. 3	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 16 Abs. 4	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 16 Abs. 5	02.12.2008	01.02.2009	geändert	GS 36.846
§ 16 Abs. 5	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.088
§ 16 Abs. 6	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16 Abs. 7	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16 Abs. 8	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.088
§ 16a	21.06.2016	01.01.2015	eingefügt	GS 2016.023
§ 20 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.857
§ 20a	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.857
§ 20b	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.857
§ 21 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.857
§ 21 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	aufgehoben	GS 35.857
§ 24 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 24 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.857
§ 24 Abs. 4	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.857
§ 24 Abs. 4	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.857
§ 25 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1, Bst. a.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1, Bst. b.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1, Bst. c.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1, Bst. d.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1, Bst. e.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 25 Abs. 1, Bst. f.	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 25 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	aufgehoben	GS 35.857
§ 25 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	aufgehoben	GS 35.857
§ 25 Abs. 3 bis	25.10.2011	01.08.2012	eingefügt	GS 37.661
§ 25 Abs. 3 bis	18.06.2013	01.08.2015	aufgehoben	GS 38.0192
§ 25 Abs. 4	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 25 Abs. 4	18.06.2013	01.08.2015	aufgehoben	GS 38.0192
Titel 5	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
Titel 5.1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 26	18.06.2013	01.08.2015	aufgehoben	GS 38.0192
§ 26 Abs. 1	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.857

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 26 Abs. 1, Bst. 2.	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 26 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	aufgehoben	GS 35.857
§ 26 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	aufgehoben	GS 35.857
§ 27	18.06.2013	01.08.2015	Titel geändert	GS 38.0192
§ 27 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 27 Abs. 1, Bst. a.	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 27 Abs. 1, Bst. b.	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 27 Abs. 2	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 27 Abs. 3	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 28 Abs. 1	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.857
§ 28 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 29 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 29 Abs. 2	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 30	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.857
§ 30	18.06.2013	01.08.2015	Titel geändert	GS 38.0192
§ 30 Abs. 1	16.08.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.630
§ 30 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 30 Abs. 1, Bst. a.	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 30 Abs. 1, Bst. b.	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 30 Abs. 2	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 30 Abs. 2, Bst. a.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 30 Abs. 2, Bst. b.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 31	16.08.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.630
§ 31	18.06.2013	01.08.2015	Titel geändert	GS 38.0192
§ 31 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 32 Abs. 1	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 32 Abs. 1	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 32 Abs. 1, Bst. a.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 32 Abs. 1, Bst. b.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 32 Abs. 1, Bst. c.	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 32 Abs. 2	18.06.2013	01.08.2015	geändert	GS 38.0192
§ 32 Abs. 3	18.06.2013	01.08.2015	aufgehoben	GS 38.0192
§ 32a	18.06.2013	01.08.2015	eingefügt	GS 38.0192
§ 33	25.10.2011	01.08.2012	totalrevidiert	GS 37.661
§ 33	18.06.2013	01.08.2015	aufgehoben	GS 38.0192
§ 34	18.06.2013	01.08.2015	aufgehoben	GS 38.0192
§ 34 Abs. 1	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 34 Abs. 2, Bst. c.	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 34 Abs. 2, Bst. d.	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 34 Abs. 2, Bst. e.	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661
§ 34 Abs. 3, Bst. c.	25.10.2011	01.08.2012	geändert	GS 37.661

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 39	10.01.2006	01.08.2006	Titel geändert	GS 35.857
§ 41	09.11.2004	01.08.2004	aufgehoben	GS 35.271
§ 42	10.01.2006	01.08.2006	totalrevidiert	GS 35.857
§ 47 Abs. 2	10.01.2006	01.08.2006	geändert	GS 35.857
§ 47 Abs. 4	09.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	GS 35.290
§ 48 Abs. 2, Bst. k.	22.12.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.096
§ 48 Abs. 2, Bst. l.	22.12.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.096
§ 64 Abs. 3	23.08.2016	01.08.2016	aufgehoben	GS 2016.036
§ 66	08.07.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.073
§ 70 Abs. 1	08.07.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.073
§ 70 Abs. 2	08.07.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.073
§ 70 Abs. 3	10.01.2006	01.08.2006	eingefügt	GS 35.857
§ 71	17.05.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.537
§ 71 Abs. 1, Bst. g.	11.06.2013	01.08.2014	aufgehoben	wg. GS 38.147
§ 72	17.05.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.537
§ 72 Abs. 1, Bst. d.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 72a	17.05.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.537
§ 72a Abs. 1, Bst. d.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 72a Abs. 2	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 72b	17.05.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.537
§ 72c	17.05.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.537
§ 73a	16.08.2011	01.09.2011	eingefügt	GS 37.630
§ 73b	25.10.2011	01.08.2012	eingefügt	GS 37.661